Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Sachverständigengutachten zur Festlegung der Grenzmenge gemäß Paragraph 28b Suchtmittelgesetz für 2-Fluorodeschloroketamin

1. Auftrag

Am 5. August 2024 erfolgte der Auftrag zur Erstellung und Vorlage eines detaillierten wissenschaftlichen Sachverständigengutachtens zur Festlegung der Grenzmenge gemäß Paragraph 28b Suchtmittelgesetz für 2-Fluorodeschloroketamin.

Es gilt abzuschätzen, ab welcher Menge an Reinsubstanz 2-Fluorodeschloroketamin geeignet ist, in großem Ausmaß eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen herbeizuführen.

Zu berücksichtigen sind dabei die Zielsetzungen des Suchtmittelgesetzes, insbesondere die Hintanhaltung schwerer Kriminalisierung des Drogenbesitzes von Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigenbedarf, als auch die Verhältnismäßigkeit der gewählten Grenzmenge in Relation zu den übrigen Grenzmengen der in der Suchtgift-Grenzmengenverordnung bzw. Psychotropen-Grenzmengenverordnung bereits angeführten Substanzen.

2. Fachliche Stellungnahme

2.1. Informationen zu 2-Fluorodeschloroketamin

Ein Expertenkomitee der Weltgesundheitsorganisation hat im Oktober 2023 einen umfassenden Bericht zu 2-Fluorodeschloroketamin veröffentlicht. Dieser Bericht bildet die Grundlage dieses Gutachtens.

2.2. Allgemeines

2-Fluorodeschloroketamin (IUPAC Name: 2-(2-Fluorophenyl)-2-(methylamino)cyclohexan-1-on) ist ein Arylcyclohexylamin. 2-Fluorodeschloroketamin ist chemisch mit Ketamin verwandt. Für 2-Fluorodeschloroketamin wurde bisher keine Grenzmenge gemäß Suchtmittelgesetz Paragraph 28b festgelegt.

2.3. Pharmakologische Wirkungen

2-Fluorodeschloroketamin liegt üblicherweise als Pulver oder Kristalle vor und wird nasal oder oral konsumiert. Eine intravenöse Gabe ist ebenfalls möglich.

Laut Informationen eines einschlägigen Onlineportals liegt die typischerweise verwendeten Dosis im Bereich von 20-175 mg und ist damit vergleichbar zu jener von Ketamin.

Untersuchungen zur Pharmakodynamik von 2-Fluorodeschloroketamin liegen nicht vor. Es wird angenommen, dass 2-Fluorodeschloroketamin ein nicht-kompetitiver Antagonist an N-Methyl-D-Aspartat-Rezeptoren ist.

2.4. Toxikologische Untersuchungen

Systematische Studien zur Toxikologie von 2-Fluorodeschloroketamin fehlen.

Die von Konsumentinnen und Konsumenten berichteten Wirkungen und Nebenwirkungen inkludieren Dissoziation, Verwirrung, Unruhe, Aggressivität, Nystagmus, Halluzinationen und beeinträchtigtes oder verlorenes Bewusstsein, sowie Tachykardie, Bluthochdruck, Übelkeit und Erbrechen.

2-Fluorodeschloroketamin konnte in Blutproben von verstorbenen Personen zumeist in Kombination mit anderen Ketaminen nachgewiesen werden.

2.5. Abhängigkeitspotential und Missbrauchspotential

Die wenigen vorliegenden Studien zum Abhängigkeitspotential und Missbrauchspotential von 2-Fluorodeschloroketamin legen den Schluss nahe, dass diese vergleichbar mit jenen von Ketamin sind.

2.6. Therapeutische Verwendung

Es gibt keinen bekannten Einsatz von 2-Fluorodeschloroketamin in der Human- bzw. Veterinärmedizin.

2.7. Vorschlag einer Grenzmenge

Der Verfasser schlägt vor, die Grenzmenge von 2-Fluorodeschloroketamin mit 10,0 g (Zehn-Komma-Null-Gramm) festzulegen.

Erstellt von
Univ.-Prof. Dr. Herbert Oberacher
Institut für Gerichtliche Medizin der Medizinischen Universität Innsbruck
Telefon: +43 512 9003 70639
E-Mail: herbert.oberacher@i-med.ac.at

Erstellt am: 10. November 2026